



Richtlinien zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen im Gebiet der Stadt Rheinbach

Der historische Stadtkern sowie die alten Ortslagen in der Stadt Rheinbach sind mit ihren typischen Gebäuden, Straßen und Plätzen trotz vieler Veränderungen im Wesentlichen erhalten geblieben.

An dem Erhalt der das Ortsbild prägenden Fachwerkbauten, historischen Häuser und Kirchen sind nicht nur die Eigentümer dieser ortsgeschichtlich wertvollen Gebäude interessiert. Es ist eine Aufgabe der Allgemeinheit, zur Erhaltung der Ortsbilder beizutragen, um so den unverwechselbaren, historisch gewachsenen Charakter der Stadt und seiner Ortsteile zu bewahren.

I. Zielsetzung:

Ziel der Landesregierung ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle, archäologische und paläontologische Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten. Die Bereitstellung der Mittel als Pauschalzuweisung durch das Land NRW an die Stadt Rheinbach ist dazu bestimmt, die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern zu ermöglichen, die die Eigentümer allein überfordern würden. Wegen der begrenzten Etatsummen sind diese Fördermittel allerdings nur für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen geeignet.

II. Zielgruppe:

Zuwendungsempfänger sind Kirchen oder Religionsgemeinschaften und private Personen.

III. Höhe der Zuwendung:

Die Fördersatz beträgt für private Personen bis zu 50% und für Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 % der zuwendungsfähigen denkmalpflegerischen Ausgaben und ist auf höchstens 10.000 € je Maßnahme beschränkt. Der Mindest-Zuschuss beträgt 200 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

IV. Förderungsvoraussetzungen:

Es können nur die Maßnahmen an Objekten, die nach dem Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach als Baudenkmal eingetragen sind oder als vorläufig eingetragen gelten (§§ 3 oder 4 DSchG) gefördert werden.

Des Weiteren bedarf der Eigentümer für Veränderungen an seinem Baudenkmal einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Diese Erlaubnis muss bei der Stadt Rheinbach beantragt werden. Über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde nach Beteiligung des Landschaftsverband Rheinland, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Darüber hinaus ist jede Maßnahme detailliert mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor Bewilligung noch nicht mit den Maßnahmen begonnen wurde.

V. Förderbare Maßnahmen:

Gefördert werden insbesondere Mehraufwendungen, die durch denkmalpflegerische Auflagen entstehen oder die durch die Denkmaleigenschaft notwendig werden. Hierzu zählen:

- ❖ Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz, wie Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen.
- ❖ Maßnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Denkmals.
- ❖ Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes, z. B.
 - Austausch nicht denkmalgerechter, in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen, durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen.
 - Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung.
 - Wiederherstellung Treppenanlage nach bauzeitlichem Vorbild.
- ❖ Bauvoruntersuchungen
- ❖ Wissenschaftliche Erforschung, Erfassung und Präsentation
- ❖ Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „Tages des Offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial.

VI. Besondere Hinweise:

Weil die Erhaltung originaler Denkmalsubstanz eines der wichtigsten Anliegen der Denkmalpflege ist, werden hierauf abzielende Maßnahmen besonders bevorzugt gefördert.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- ❖ Restaurierung von Fenstern und Türen
Hier wird zunächst geprüft, ob die vorhandenen Fenster und Türen noch erhaltensfähig sind. Wird die Erhaltungsfähigkeit bejaht, können nur Maßnahmen gefördert werden,

die die Erhaltung der Originalfenster und -türen zum Ziel haben (z.B. Einbau von inneren Vorsatzfenstern).

❖ Fassadenneuanstriche

Bei dieser Maßnahme können nur Mehrkosten anerkannt werden, wenn historisch überlieferte Fassadenfarben zur Anwendung kommen (in der Regel sind dies mineralische Farben). Dispersionsfarben, Siliconharzfarben oder Polymerisatharzfarben sind keine historisch überlieferten Anstrichmittel und können daher bei ihrer Anwendung nicht gefördert werden.

❖ Ausbesserungen, Ergänzungen oder Rekonstruktionen

Maßnahmen an stuckierten und profilierten Putzfassaden führen regelmäßig zu Mehraufwendungen, die förderfähig sind, ebenso die notwendige Reinigung der Fassadenflächen von schädlichen (dampfsperrenden) Altanstrichen.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nicht möglich, wenn die Maßnahmen mit anderen Zuwendungen des Landes oder Bundes gefördert werden (keine Doppelförderung).

VII. Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte.

Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Rheinbach, Sachgebiet Bauverwaltung, Liegenschaften, Denkmalschutz, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach, zu stellen.

Neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung muss der Antrag die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und eine Kostenschätzung enthalten.

Antragsvordrucke sind erhältlich beim Sachgebiet Bauverwaltung, Liegenschaften, Denkmalschutz der Stadt Rheinbach (denkmal@stadt-rheinbach.de) oder online unter www.rheinbach.de.

Die Stadt Rheinbach behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

VIII. Bewilligung und Auszahlung:

Der Antragsteller erhält eine Inaussichtstellung der Förderung mit Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es darf erst nach der Inaussichtstellung mit der Maßnahme begonnen werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung).

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierzu sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen sowie einem fotografischen Nachweis der Durchführung vor, während und nach der Maßnahme vorzulegen.

Fallen die tatsächlichen Kosten geringer aus als die mit Antrag eingereichte Kostenschätzung, wird die Fördersumme angepasst.

Bewilligte Mittel werden nicht ausgezahlt, wenn die Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind.

Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust der Förderung führen, soweit sie nicht vor Ausführung mit der Stadt Rheinbach abgestimmt wurden.

Die geförderten Investitionen sind mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Rücknahme und Widerruf Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) entsprechend.

IX. Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht!

X. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.